



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.02.2023

HIV-Schwerpunktpraxen und Praxen mit Präexpositionsprophylaxen-Zulassung (PrEP-Zulassung)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele HIV-Schwerpunktpraxen gibt es derzeit in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)? | 2 |
| 1.2 | Wie viele Arztpraxen gibt es darüber hinaus mit einer Zulassung zur Verschreibung der PrEP und Betreuung der Patientinnen und Patienten (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)? | 2 |
| 1.3 | Wie haben sich die Zahlen der Praxen aus 1.1 und 1.2 seit 2018 entwickelt? | 3 |
| 2.1 | Welche Bedingungen müssen Ärztinnen und Ärzte erfüllen, um die PrEP verschreiben und Patientinnen und Patienten betreuen zu können? | 3 |
| 2.2 | Welche Fortbildungen müssen die Ärztinnen und Ärzte im Detail absolvieren (bitte Umfang der Fortbildungen darstellen)? | 4 |
| 3.1 | Gibt es staatliche Fördermittel mit dem Ziel, die flächendeckende Versorgung mit HIV-Schwerpunktpraxen oder Praxen, die PrEP verschreiben und Patientinnen und Patienten betreuen dürfen, zu verbessern? | 5 |
| 3.2 | Wie hoch sind diese Fördermittel in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils gewesen? | 5 |
| 3.3 | Wo sind diese Fördermittel im Staatshaushalt verankert (bitte Einzelplan, Kapitel und Titel angeben)? | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 6 |

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 27.02.2023

Vorbemerkung

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Diese Aufgabe hat der zuständige Bundesgesetzgeber der KVB als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen; die KVB erfüllt diese Aufgabe daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Der Staatsregierung liegen keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zum Stand der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung vor. Zur Beantwortung der Fragestellungen 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 wurde daher auf eine Stellungnahme der KVB und die damit übersandten Daten zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung zurückgegriffen. Daten zu privat abgerechneten Behandlungen liegen weder der KVB noch der Staatsregierung vor.

1.1 Wie viele HIV-Schwerpunktpraxen gibt es derzeit in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?

Nach Angaben der KVB gibt es derzeit insgesamt 25 HIV-Schwerpunktpraxen (Medizinische Versorgungszentren, Gemeinschaftspraxen oder Einzelpraxen) in Bayern. In diesen 25 Schwerpunktpraxen arbeiten insgesamt 39 Ärzte mit einer Genehmigung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit einer HIV-Infektion/Aids-Erkrankung (Qualitätssicherungsvereinbarung – QSV – HIV/Aids).

Die KVB stellt die Anzahl der HIV-Schwerpunktpraxen pro Regierungsbezirk und Landkreis wie folgt dar.

- Oberbayern: 13 Praxen (davon zehn Praxen in München, je eine Praxis in Rosenheim, im Landkreis Traunstein und im Landkreis Starnberg)
- Mittelfranken: vier Praxen (davon zwei Praxen in Nürnberg, je eine Praxis in Fürth und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
- Unterfranken: drei Praxen (davon zwei Praxen in Würzburg, eine Praxis im Landkreis Main-Spessart)
- Oberpfalz: eine Praxis (in Regensburg)
- Niederbayern: eine Praxis (in Landshut)
- Schwaben: drei Praxen (davon zwei Praxen in Augsburg und eine Praxis in Kempten)

1.2 Wie viele Arztpraxen gibt es darüber hinaus mit einer Zulassung zur Verschreibung der PrEP und Betreuung der Patientinnen und Patienten (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?

Die KVB führt in ihrer Stellungnahme aus, dass es derzeit insgesamt 35 sog. PrEP-Praxen (Medizinische Versorgungszentren, Gemeinschaftspraxen oder Einzelpraxen) in Bayern gibt. In diesen 35 PrEP-Praxen arbeiten insgesamt 49 Ärzte mit einer Ge-

nehmigung nach der Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V (Anlage 3 zum Bundesmantelvertrag Ärzte).

Nachfolgend stellt die KVB die Anzahl der PrEP-Praxen mit Genehmigung nach der PrEP-Vereinbarung pro Regierungsbezirk und Landkreis dar:

- Oberbayern: 19 Praxen (davon 16 Praxen in München, je eine Praxis in Rosenheim, im Landkreis Traunstein und im Landkreis Starnberg)
- Mittelfranken: sechs Praxen (davon vier Praxen in Nürnberg, je eine Praxis in Fürth und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
- Unterfranken: zwei Praxen (beide in Würzburg)
- Oberpfalz: eine Praxis (in Regensburg)
- Niederbayern: drei Praxen (je eine Praxis in Landshut, im Landkreis Passau und im Landkreis Freyung-Grafenau)
- Schwaben: vier Praxen (zwei Praxen in Augsburg, je eine im Landkreis Augsburg und in Kempten)

1.3 Wie haben sich die Zahlen der Praxen aus 1.1 und 1.2 seit 2018 entwickelt?

Die PrEP-Vereinbarung trat am 01.09.2019 in Kraft. Nach Angaben der KVB sei seitdem die Anzahl der Ärzte in Bayern, die eine Genehmigung für diese Behandlung erhalten haben, geringfügig gestiegen (um ca. drei bis fünf Ärzte pro Jahr).

Die QSV HIV/Aids trat bereits zum 01.07.2009 in Kraft. Die KVB gab an, dass im Jahr 2018 36 Ärzte in Bayern eine Genehmigung hatten. Seit 2018 sei die Anzahl der Genehmigungsinhaber ebenfalls geringfügig gestiegen.

2.1 Welche Bedingungen müssen Ärztinnen und Ärzte erfüllen, um die PrEP verschreiben und Patientinnen und Patienten betreuen zu können?

Zur Erlangung der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der PrEP nach der PrEP-Vereinbarung (vgl. www.kbv.de¹) muss der Arzt nach Angaben der KVB folgende fachliche Befähigung nachweisen, vgl. § 4 PrEP-Vereinbarung:

1. Alternative:

Eine durch die KV erteilte Genehmigung nach der QSV HIV/Aids* (fachliche Anforderungen: u. a. mindestens halbjährige ganztägige Tätigkeit in einer Einrichtung zur kontinuierlichen medizinischen Betreuung von HIV-/Aids-Patienten, selbständige Betreuung von 25 HIV-/Aids-Patienten, theoretische Kenntnisse im Bereich HIV/Aids durch Erlangung von 40 Fortbildungspunkten innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung, vgl. § 3 QSV HIV/Aids sowie Auflagen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung: selbständige Betreuung von jährlich durchschnittlich 25 HIV-/Aids-Patienten je Quartal sowie Erwerb von jährlich 30 Fortbildungspunkten zum Themenkomplex HIV-Infektion und Aids-Erkrankung, insbesondere über den neuesten Stand der Forschung, u. a. zur antiretroviralen Therapie und über aktuelle evidenzbasierte

1 https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_33_HIV-Praeexpositionsprophylaxe.pdf

Leitlinien [...] vgl. § 10 QSV HIV/Aids; online einzusehen unter www.kbv.de²⁾ oder 2. Alternative: Nachweis folgender Voraussetzungen (kumulativ):

- Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- eine mindestens 16-stündige Hospitation in einer ambulanten oder stationären Einrichtung zur medizinischen Betreuung von HIV-/Aids-Patienten, welche unter der Leitung eines Arztes mit Genehmigung nach der QSV HIV/Aids steht und in der regelmäßig durchschnittlich mindestens 50 HIV-/Aids-Patienten pro Quartal innerhalb eines Jahrs medizinisch betreut werden,
- Nachweis von fachlicher Kompetenz durch die Präsenz bei der Behandlung von mindestens 15 Personen mit HIV/Aids und/oder mit PrEP; dies kann im Rahmen von bisheriger Berufstätigkeit oder der o. g. 16-stündigen Hospitation erfolgen (Belegung durch Zeugnisse bzw. Hospitationsbescheinigung),
- theoretische Kenntnisse im Bereich „HIV/Aids“ und sexuell übertragbare Infektionen durch die Erlangung von acht Fortbildungspunkten innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung (Hospitationen können hierbei nicht angerechnet werden)

Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung nach der 2. Alternative muss nach § 5 Abs. 4 PrEP-Vereinbarung zudem regelmäßig nachgewiesen werden:

- die selbständige Betreuung von jährlich durchschnittlich zehn Personen mit PrEP ab Genehmigungserteilung (bzw. sechs Personen bei bestehenden regionalen Versorgungsdefiziten)
- der Erwerb von jährlich acht Fortbildungspunkten im Bereich HIV/Aids und PrEP (zur Hälfte durch präsenzpflichtige Fortbildungsmaßnahmen)

2.2 Welche Fortbildungen müssen die Ärztinnen und Ärzte im Detail absolvieren (bitte Umfang der Fortbildungen darstellen)?

- Als Eingangsvoraussetzung für die o. g. 2. Alternative: mindestens acht Fortbildungspunkte „im Bereich HIV/Aids“ innerhalb eines Jahrs vor Antragstellung (vgl. § 4 Abs. 2d PrEP-Vereinbarung); darüber hinaus müssen Genehmigungsinhaber nach der 2. Alternative regelmäßig zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Befähigung jährlich acht Fortbildungspunkte im Bereich HIV/Aids und PrEP nachweisen (vgl. § 5 Abs. 4 PrEP-Vereinbarung).
- Ärzte, die die o. g. 1. Alternative erfüllen, d. h. über eine Genehmigung nach der QSV HIV/Aids verfügen, müssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 QSV HIV/Aids höhere Fortbildungsvoraussetzungen erfüllen:
 - 40 Fortbildungspunkte innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung als Eingangsvoraussetzung, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 QSV HIV/Aids
 - jährlich 30 Fortbildungspunkte zum Themenkomplex HIV-Infektion und Aids-Erkrankung, insbesondere über den neuesten Stand der Forschung, u. a. zur antiretroviralen Therapie und über aktuelle evidenzbasierte Leitlinien, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 QSV HIV/Aids
- Fortbildungspunkte werden durch die Bayerische Landesärztekammer vergeben, sofern die Fortbildung die Voraussetzungen der Fortbildungsordnung erfüllt. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer 45-minütigen Fortbildungseinheit.

2 <https://www.kbv.de/media/sp/HIV-Aids.pdf>

- 3.1 Gibt es staatliche Fördermittel mit dem Ziel, die flächendeckende Versorgung mit HIV-Schwerpunktpraxen oder Praxen, die PrEP verschreiben und Patientinnen und Patienten betreuen dürfen, zu verbessern?**
- 3.2 Wie hoch sind diese Fördermittel in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils gewesen?**
- 3.3 Wo sind diese Fördermittel im Staatshaushalt verankert (bitte Einzelplan, Kapitel und Titel angeben)?**

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für HIV-Schwerpunktpraxen oder Praxen mit PrEP-Zulassung ist keine staatliche Förderung vorgesehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.